

Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens 5 Jahre eine Volks- oder Mittelschule besuchten

Wichtigste Voraussetzungen

- Insgesamt mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr zählen für die Berechnung doppelt). Bei gemeinsamem Gesuch von Ehepartnern muss nur eine Person diese Wohnsitzvorschrift vollständig erfüllen; für die andere genügen 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz.
- Vor Gesuchseinreichung mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Mindestens 5 Jahre Unterricht an einer schweizerischen Volks- oder Mittelschule.
- Gesicherter Lebensunterhalt (geregeltes Einkommen, kein Bezug Sozialhilfe, keine Steuerschulden etc.).
- Keine Einträge im Straf- und Betreibungsregister.

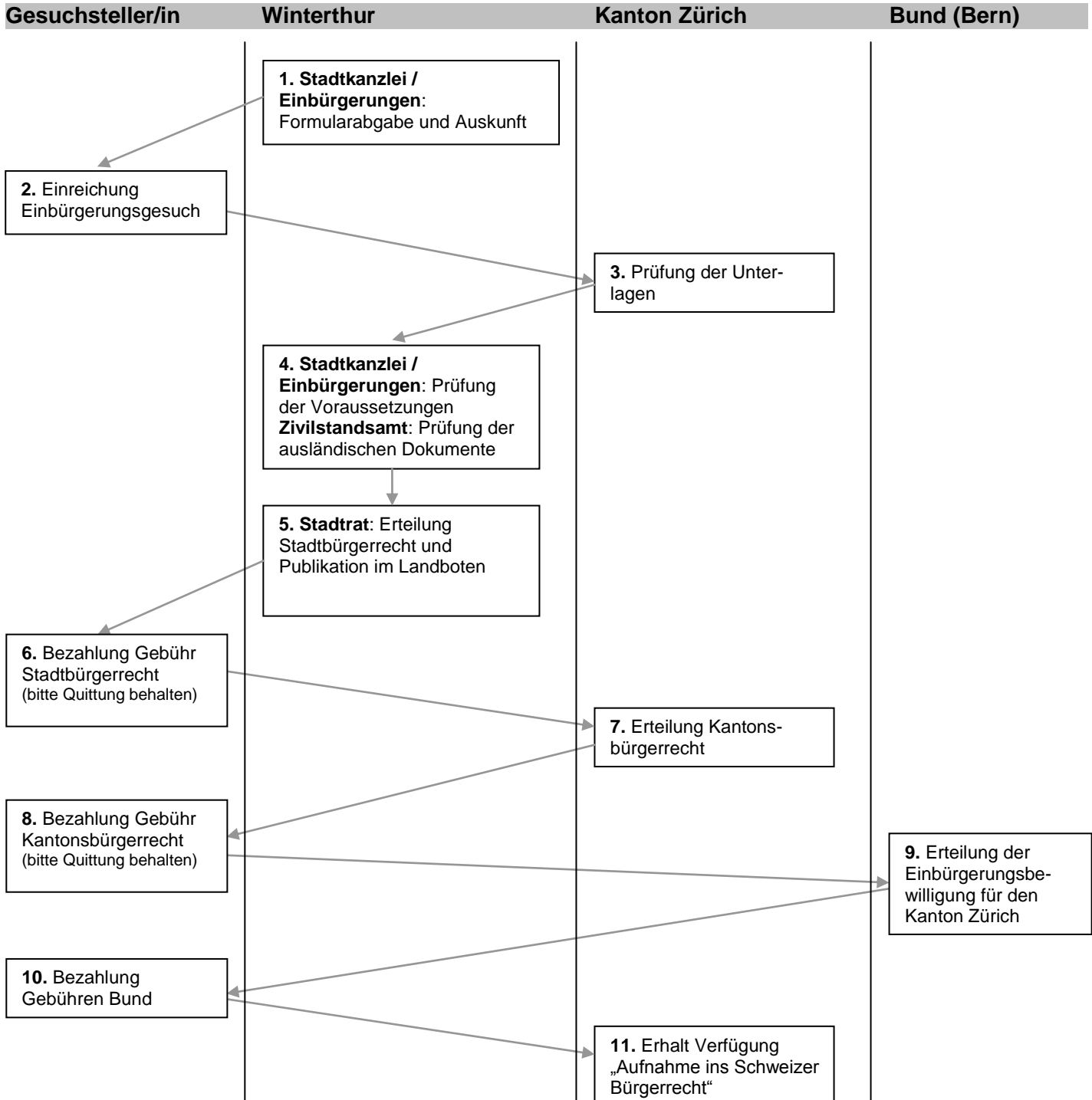
Kosten

Für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, die in der Schweiz mindestens fünf Jahre die Volks- oder Mittelschule besucht haben, sind pro Person folgende Einbürgerungsgebühren kumulativ zu bezahlen:

- Stadt Winterthur: Fr. 250.–
Kanton Zürich: Fr. 250.–
Bund: Fr. 100.– (Ehepaar total: Fr. 150.–; Minderjährige: Fr. 50.–)
- Gesuchstellende, die im Laufe des Einbürgerungsverfahrens das 25. Altersjahr vollenden, bezahlen die doppelte städtische und kantonale Gebühr (total somit Fr. 1'100.–).
- Minderjährige Kinder, die ins Gesuch der Eltern eingeschlossen sind, bezahlen keine Einbürgerungsgebühren.
- Zusätzlich zu den Einbürgerungsgebühren erhebt das Zivilstandsamt für die Überprüfung der ausländischen Dokumente eine Gebühr von mindestens Fr. 50.– pro Person.
- Für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden können weitere Gebühren verrechnet werden.

Ablauf einer Einbürgerung

von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern, die zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und in der Schweiz mindestens 5 Jahre eine Volk- oder Mittelschule besuchten



Dauer des Verfahrens: Ca. 1 Jahr

Einbürgerungsvoraussetzungen:

- Verständigung in deutscher Sprache
- Keine Einträge im Straf- / Betreibungsregister
- Fähigkeit, für sich und die Familie wirtschaftlich aufzukommen (keine Sozialhilfe)
- keine Steuerschulden